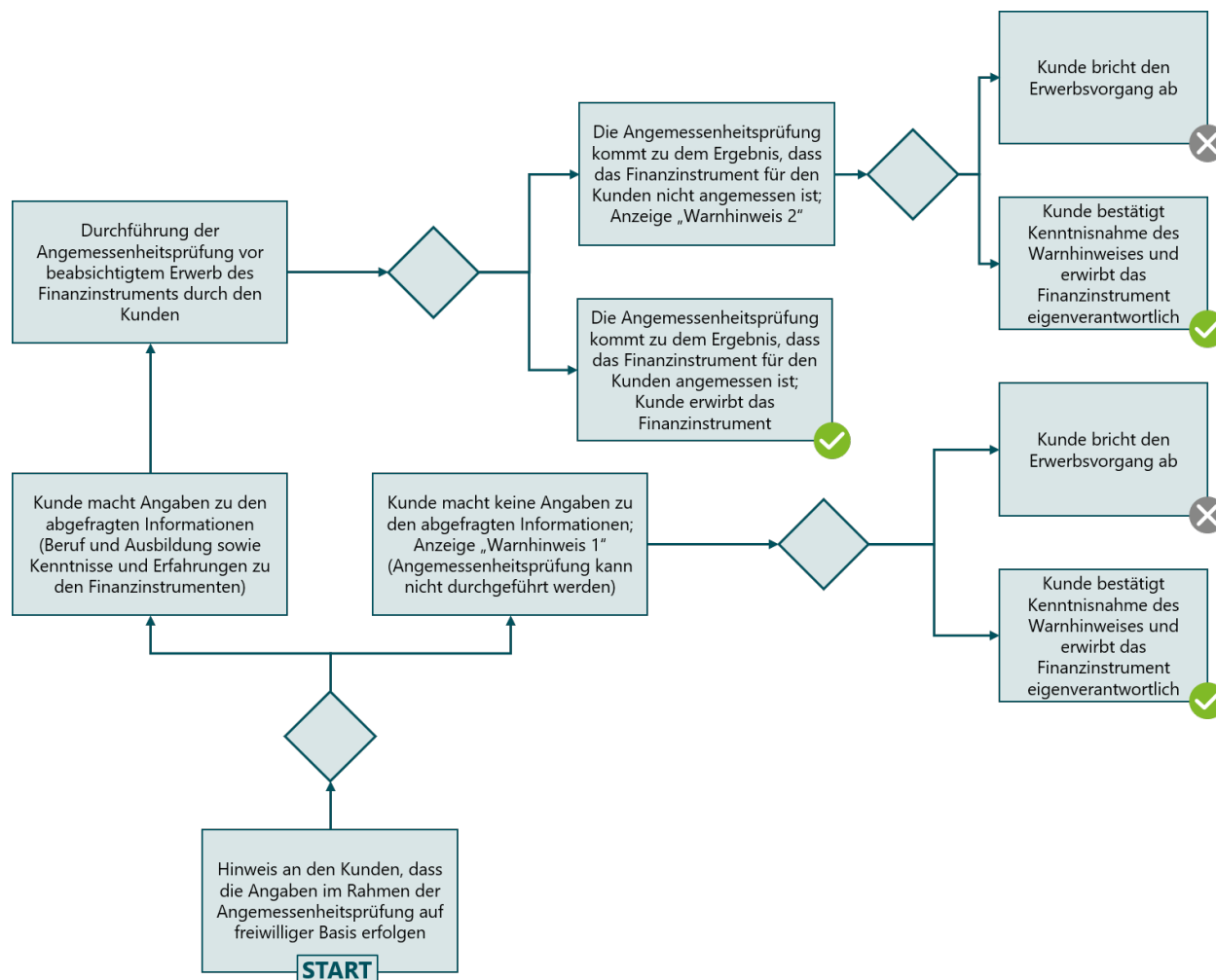


Anhang Prozess der Angemessenheitsprüfung nach § 63 Abs. 10 WpHG



Bei der Anlagevermittlung handelt es sich um beratungsfreies Geschäft, weshalb im Gegensatz zur Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung keine Geeignetheitsprüfung, sondern ausschließlich eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt werden muss. Dementsprechend muss das Bankhaus von der Heydt als Anlagevermittler von jedem Kunden Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen zu den angebotenen Finanzinstrumenten einholen, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente für den Kunden zu beurteilen (§ 63 Abs. 10 WpHG). Nach Art. 55 Abs. 1 DelVO MiFID II erstreckt sich die Abfrage der Informationen auf folgende Punkte:

- Art der Dienstleistung, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen der Kunde vertraut ist;
- Art, Umfang und Häufigkeit der Geschäfte des Kunden mit Finanzinstrumenten und Zeitraum, in dem sie getätigt worden sind;

- c) Bildungsstand und Beruf oder relevanter früherer Beruf des Kunden bzw. potenziellen Kunden.

Bei der Veräußerung eines Finanzinstruments erfolgt die Angemessenheitsprüfung nicht erneut. Wenn der Kunde die geforderten (freiwilligen) Angaben nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stellt, erteilt das Bankhaus von der Heydt dem Kunden einen Warnhinweis, dass es nicht in der Lage ist zu beurteilen, ob das Finanzinstrument für den Kunden angemessen ist. Dieser Hinweis erfolgt in standardisierter Form (siehe Warnhinweis 1 weiter unten). Wenn das Bankhaus von der Heydt auf der Grundlage der erhaltenen Informationen zu dem Ergebnis kommt, dass das Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist, erhält der Kunde ebenfalls einen Warnhinweis. Auch dieser Hinweis erfolgt in standardisierter Form (siehe Warnhinweis 2 weiter unten).

Bei der Angemessenheitsprüfung werden (mindestens) die folgenden Kundeninformationen mithilfe eines Fragebogens abgefragt:

- Beruf und Ausbildung (Schulabschluss, Hochschulabschluss, etc.);
- Kenntnisse;
- Erfahrungen mit relevanten Finanzinstrumenten (Anzahl Jahre aktiven Handelns des jeweiligen Finanzinstruments, Anzahl früherer Investitionen, Volumen früherer Investitionen, usw.).

Dem Fragebogen liegt ein vordefiniertes Scoring-Verfahren zugrunde, das die Kundeninformationen und Antworten zur Beurteilung der Angemessenheit des zum Erwerb beabsichtigten Finanzinstruments bewertet. Das Scoring-Verfahren des Bankhauses von der Heydt findet sich in englischer Sprache in dem separaten Dokument "Appropriateness test pursuant to § 63 (10) of the German Securities Trading Act (WpHG)".

Warnhinweis 1:

Da Sie keine oder nur unzureichende Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen gemacht haben, ist es uns nicht möglich, die Angemessenheit des Erwerbs dieses Finanzinstruments zu beurteilen.

Warnhinweis 2:

Nach Auswertung Ihrer Angaben kommen wir zu dem Ergebnis, dass aufgrund mangelnder Kenntnisse und/ oder Erfahrungen der Erwerb dieses Finanzinstruments für Sie nicht angemessen ist. Sie können das Finanzinstrument dennoch eigenverantwortlich erwerben.

Antwortmöglichkeiten des Kunden nach Erhalt von Warnhinweis 1 bzw. 2:	
Ich habe den Warnhinweis gelesen und möchte das Finanzinstrument trotzdem erwerben.	<input type="checkbox"/>
Erwerbsvorgang abbrechen	<input type="checkbox"/>